

## Beschränkte Steuerpflicht bei Zinserträgen

### Aktuelle Rechtslage

- Nach derzeitiger Rechtslage unterliegen Zinsen nicht der beschränkten Steuerpflicht
- Zinsen an EU-Ausländer (natürliche Personen) unterliegen der EU-Quellensteuer oder der Offenlegung
- Das Abgabenänderungsgesetz 2014 sieht eine Ausweitung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinserträge ab 1.1.2015 vor

### Neuerungen

- Bestimmte Zinsen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht

### Zinsen

- Zinsen im Sinne der EU-Quellensteuer
- Voraussetzung: nur Zinsen, die der KESt unterliegen, sind erfasst (zB Private Placements mangels grundsätzlichem KESt-Abzug nicht erfasst)
- Keine Steuerpflicht, wenn der Schuldner nicht in Österreich ansässig ist (ausländische Anleihen sind nicht erfasst)
- Diese Einschränkung gilt auch für innerhalb eines Investmentfonds erzielte Zinsen. Dazu soll eine „tägliche Meldung“ der inländischen Zinsen an die ÖKB vorgesehen werden.

### Empfänger

- **natürliche Personen:** nur Drittstaaten erfasst
- EU-Bürger sind von der Steuerpflicht ausgenommen und zwar unabhängig davon, ob sie dem Quellensteuerabzug oder der Offenlegung unterliegen
- **Körperschaften:** generell erfasst (auch EU)

### Abwicklung

- KESt-Einbehalt durch auszahlende Stelle (§ 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG) oder depotführende Stelle (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG)
- Gutschrift von KESt ist nicht möglich
- Entlastung aufgrund eines DBA an der Quelle soll möglich sein. Dazu soll die DBA-Entlastungs-VO geändert werden (aber Ansässigkeitsbescheinigung jedenfalls notwendig)
- Bei ausländischen Körperschaften ist eine Befreiungserklärung möglich → Entfall der beschränkten Steuerpflicht (siehe „Voraussetzungen“). Die Sicherstellung des Vorliegens der Voraussetzungen obliegt der Bank. Diesbezüglich ist die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung angedacht.
- Anzuwenden auf Zinsen, die nach dem 31.12.2014 anfallen

### **Anforderungen für Banken**

- Identifikation der Kapitaleinkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen
  - o Zinsen iSd EU-QStG
  - o Inländischer Schuldner
  - o Grundsätzlich KEST-Abzug
  
- Identifikation der relevanten Empfänger von Kapitaleinkünften
  - o Körperschaften
  - o Beachtung/Einholung von Befreiungserklärungen
  - o Natürliche Personen aus Drittstaaten
  
- Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen
  - o Durchsicht DBA hinsichtlich Quellenbesteuerungsrecht
  - o Abwarten auf DBA Entlastungs-VO